

Zeitliche Abgrenzung der Abzüge vom Einkommen und Vermögen

(Stand 1. Oktober 2022)

In der Praxis stellen sich immer wieder Abgrenzungsfragen zu den Abzügen vom Einkommen und Vermögen. Dazu halten wir Folgendes fest:

Grundsatz

Massgebend für den Abzug der Kosten vom Einkommen ist das Rechnungsdatum und nicht das Zahlungsdatum. Leistungen, die im laufenden Jahr erbracht aber erst im Folgejahr in Rechnung gestellt werden, können erst im Folgejahr abgezogen werden. Aus steuerplanerischen Gründen liegt es allenfalls im Interesse des Steuerpflichtigen dafür zu sorgen, dass ausstehende Rechnungen rechtzeitig vorliegen. Rechnungen aus früheren Jahren können nicht mehr abgezogen werden.

Beim Vermögen gilt das Stichtagprinzip. Als Stichtag gilt der 31. Dezember. Bei Tod gilt der Todestag als Stichtag, bei Wegzug ins Ausland das Wegzugsdatum.

Ausnahmen

Bei Einkäufen mit Barzahlung ist das Einkaufsdatum massgebend. Für den Nachweis genügt die Kassenquittung.

Gemeinnützige Zuwendungen werden oft ohne Rechnung gemacht. In diesen Fällen kann die Spende im Zahlungsjahr abgezogen werden. Für den Nachweis eignen sich die Zahlungsbelege oder die Spendenbescheinigung.

Die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind immer im Jahr der Einzahlung geltend zu machen. Die Einzahlung und der Abzug im Folgejahr sind nicht zulässig.

Bei Weiterbildungskosten mit einem durch den Rechnungssteller vordefinierten Zahlungsplan über mehrere Jahre, wird auf das Fälligkeitsdatum abgestellt.¹

Die Schuldzinsen sind im Fälligkeitsjahr geltend zu machen.

Am Stichtag nicht bezahlte Rechnungen können im Schuldenverzeichnis aufgeführt werden.

Altdorf, 1. Oktober 2022

Amt für Steuern

¹Entscheid der kantonalen Steuerkommission vom 28. September 2022. Die Ergänzung gilt ab sofort für alle offenen Fälle.